

Entwurf Bebauungsplan Nr. 374 „Esenser Postweg K 122“ im Ortsteil Langefeld der Stadt Aurich

*Abwägung der Stellungnahmen zur Auslegung des Entwurfes
gem. § 3 Abs. 2 i.V.m § 4 Abs. 2 BauGB*

Stellungnahme

1) EWE NETZ GmbH.....	1
2) Landschafts- und Kulturbauverband Aurich	2
3) LWK-Niedersachsen, Bezirksstelle Ostfriesland	2
4) LGLN, Regionaldirektion Aurich, Katasteramt Aurich	3
5) NLWKN – Betriebsstelle Aurich	3
6) OOWV	4
7) Ostfriesische Landschaft.....	7
8) Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH	7
9) Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, hier: Neubaugebiete.....	7
10) Landkreis Aurich, Amt für Bauordnung, Planung und Naturschutz	8
11) Naturschutzbund (NABU)	8
12) Deutsche Telekom Technik GmbH	10

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag /Ergebnis
1) EWE NETZ GmbH, Groninger Straße 29-35, 26789 Leer vom 23.04.2021	
<p>Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten</p>	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag /Ergebnis
<p>der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>2) Landschafts- und Kulturbauverband Aurich, Meliorationsverband Norden-Aurich, Gewerbestraße 59, 26624 Südbrookmerland vom 01.04.2021</p>	
<p>Bezüglich der o.g. Baumaßnahme sind unsere Verbandsanlagen betroffen. Die Anlagen sind zum Wohle der Mitglieder des LKV Aurich besonders zu schützen. Gemäß der Satzung des LKV sind Veränderungen an den Verbandsanlagen nur mit Zustimmung des LKV möglich. Falls eventuelle Umbau- und Reparaturarbeiten durchzuführen sind, sind diese kostenpflichtig.</p> <p>Grundsätzlich erheben wir keine Bedenken gegen die Planaufstellung.</p> <p>Um weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>3) LWK-Niedersachsen, Bezirksstelle Ostfriesland, Am Pferdemarkt 1, 26603 Aurich vom 13.04.2021</p>	
<p>Aus unserer Sicht bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag /Ergebnis
<p>4) LGLN, Regionaldirektion Aurich, Katasteramt Aurich, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich vom 08.04.2021</p>	
<p>Zu dem oben genannten Bebauungsplan wird vom Katasteramt Aurich als Träger öffentlicher Belange folgende Stellungnahme abgegeben:</p> <p>Gegen den Bebauungsplan (bzw. die Änderung) bestehen keine Bedenken.</p> <p>Im Hinblick auf die erforderliche vermessungs- und katastertechnische Bescheinigung nach Absatz 41.3 VV-BauGB (RdErl. d. Nds. SozM i. d. F. vom 18.04.96 Nds.MinBl. Nr. 21 S. 835) weise ich nachrichtlich noch auf folgendes hin:</p> <p>Die Planunterlage für den Bebauungsplanentwurf ist nicht vom Katasteramt gefertigt worden. Es kann daher auch nicht beurteilt werden, ob die Planunterlage den Anforderungen des oben genannten Erlasses entspricht. Die vermessungs- und katastertechnische Bescheinigung durch das Katasteramt kann daher nicht zugesagt werden.</p>	
<p>Die Planunterlage entspricht den Anforderungen; sie wurde von einem öffentlichen bestellten Vermessungsingenieur erstellt.</p>	<p>Die Planunterlage entspricht den Anforderungen; sie wurde von einem öffentlichen bestellten Vermessungsingenieur erstellt.</p>
<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>5) NLWKN – Betriebsstelle Aurich, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich vom 06.04.2021</p>	
<p>Gegen die oben genannte Planung bestehen keine Bedenken, da wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nicht erwartet werden.</p> <p>Stellungnahme als TÖB:</p> <p>Anlagen und Gewässer des NLWKN (Bst. Aurich) im GB I (Landeseigene Gewässer) und GBIII (GLD) sind durch die Planungen nicht nachteilig betroffen.</p>	
<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag /Ergebnis
<p>6) OOWV, Georgsstraße 4, 26919 Brake vom 22.04.2021</p>	
<p>Mit Schreiben vom 03. Januar 2020 – AP-LW-TW – 01/R7/20/Hö – Tlb –haben wir zu der o.g. Bauleitplanung Stellung genommen.</p> <p>Diese Stellungnahme wird in vollem Umfang weiterhin aufrechterhalten.</p> <p><i>Stellungnahme vom 03.01.2020 (Vorentwurf)</i></p> <p><i>Die nachfolgende Stellungnahme zu der o.g. Bauleitplanung gliedert sich in zwei Punkte:</i></p> <p><i>Versorgungssicherheit</i> <i>Vorsorgender Grundwasserschutz</i></p> <p><i>1. Versorgungssicherheit</i> <i>Das Gebiet ist voll erschlossen. Die vorhandene Versorgungsleitung DN 150 PVC sowie die vorhandenen Hausanschlussleitungen dürfen nicht durch geschlossene Fahrbahndecken —ausgenommen an den Kreuzungsstellen — überbaut werden.</i></p> <p><i>Bei der Erstellung von Bauwerken sind Sicherheitsabstände zu den Versorgungsanlagen einzuhalten. Ferner weisen wir darauf hin, dass wegen der erforderlichen Wartungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten Versorgungsanlagen weder überpflanzt noch mit anderen Hindernissen überbaut werden dürfen.</i></p> <p><i>Um Beachtung des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten.</i></p> <p><i>Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</i></p> <p><i>Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsanlagen in dem anliegenden Plan ist unmaßstäblich. Die genaue Lage gibt Ihnen Dienststellenleiter Herr Henkel von unserer Betriebsstelle in Wiesedermeer, Tel.-Nr.: 04948-9180111, in der Örtlichkeit an.</i></p> <p><i>2. vorsorgender Grundwasserschutz</i> <i>Mit dem Bebauungsplan Nr. 374 „Esenser Postweg / K 122“ der Stadt Aurich soll im Ortsteil Langefeld die Schaffung von „rd. 5 Bauplätzen“ für Wohnbebauung auf einer Fläche von 0,5 ha Größe ermöglicht werden.</i></p>	<p>Die Hinweise zur Versorgungssicherheit sind bereits in der Entwurfsplanung und mit dem Hinweis Nr.7 „Schutz von Wasserversorgungsleitungen“ berücksichtigt worden und sind in der Tief- und Ausbauplanung zu beachten.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen

Abwägungsvorschlag /Ergebnis

Die zurzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche, auf der die geplanten Bauplätze entstehen sollen, liegt im Wassergewinnungsgebiet des Wasserwerkes Harlingerland. Die nächstgelegenen Förderbrunnen befinden sich ca. 5,5 km nordnordöstlich des Plangebietes.

Aus Sicht des vorsorgenden Grundwasserschutzes bestehen Bedenken grundsätzlicher Art gegen jegliche Eingriffe in die das Grundwasser schützenden Deckschichten.

Die Gefährdungspotentiale für das Grundwasser, die mit der im Bebauungsplan Nr. 374

vorgesehenen Errichtung von Wohnhäusern einhergehen, resultieren sowohl aus der Bauphase für die Wohnhäuser mitsamt den zugehörigen Ver- und Entsorgungsleitungen, Straßen, Wegen, Kfz-Stellplätzen usw. als auch aus der späteren Nutzung der Häuser und Grundstücke.

a) während der Bauphase:

- *Verminderung, Veränderung oder auch Beseitigung der schützenden Grundwasserüberdeckung durch das Ausheben von Baugruben oder der Gräben für die Fundamente, beim Verlegen von Kabeln, Kanalisation und anderen Leitungen,*
- *Beseitigung der gut reinigenden belebten Bodenzone auch außerhalb von Baugruben durch den Baustellenbetrieb,*
- *Lagerung und Verwendung von wassergefährdenden Stoffen (Farben, Lacke, Bitumenanstriche, Verdünner, Reinigungsflüssigkeiten, Treib- und Schmierstoffe für Baumaschinen, Schalöle usw.).*
- *erhöhtes Risiko von Verunreinigungen des Grundwassers durch Schadstoffeintrag infolge von Havariefällen bei Baufahrzeugen und -maschinen sowie durch Zwischenfälle bei Tank- und Wartungsvorgängen.*

Sollten die Baumaßnahmen - wie vorgesehen - umgesetzt werden, muss dafür Sorge getragen werden, dass die Mitarbeiter der ausführenden Baufirmen vor Beginn der Baumaßnahmen auf die sensible Lage des Baugrundes innerhalb des Wassergewinnungsgebietes hingewiesen werden.

Auf den Baustellen müssen ständig ausreichende Mengen an Ölbindemitteln und geeigneten Auffangvorrichtungen bereitgehalten und gegebenenfalls auch eingesetzt werden.

Diese Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zum Vorsorgenden Grundwasserschutz sind bereits in der Entwurfsplanung mit dem Hinweis Nr.8 berücksichtigt worden und sind in der Tief- und Ausbauplanung zu beachten.

Die Hinweise betreffen das Bauleitplanverfahren nicht direkt. Die Berücksichtigung der Anforderungen zum vorsorgenden Grundwasserschutz sind in der Tief- und Ausbauplanung zu beachten. (s.o.)

Stellungnahmen

Abwägungsvorschlag /Ergebnis

b) während der Nutzung:

- *unsachgemäßer oder missbräuchlicher Umgang mit Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln in den Gärten - verbunden mit häufiger und intensiver Bewässerung (Überschreitung der Feldkapazität des Bodens) - erhöhen das Risiko der Verlagerung von Nährstoffen und Pflanzenschutzmittelrückständen in das Grundwasser erheblich.*
- *erhöhtes Verkehrsaufkommen und zusätzliche Kfz-Abstellplätze können zu vermehrten Emissionen von wassergefährdenden Stoffen führen (z. B. Tropfverluste bei undichten Kfz-Motoren).*
- *Verringerung der Grundwasserneubildung aufgrund der Flächenversiegelung*

Für den Fall, dass der Bau der Wohnhäuser - wie geplant - stattfindet, sollten die zukünftigen Bewohnerinnen und Bewohner über die sensible Lage der Grundstücke innerhalb des Wasserschutzgebietes informiert werden. (s.o.)

Grundsätzlich sind in Wasserschutz- und -gewinnungsgebieten folgende Anforderungen zu stellen:

- *Abwasserentsorgung nach dem Stand der Technik,*
- *Anwendung des ATV-Arbeitsblattes A142 „Abwasserkanäle und -leitungen in Wassergewinnungsgebieten“,*
- *Beachtung der Anlagenverordnung (zzt. AwSV),*
- *Anwendung der RiStWag.*

Die Hinweise zu den Anforderungen sind bereits mit dem Hinweis Nr. 8 „Vorsorgender Grundwasserschutz“ in der Entwurfsplanung berücksichtigt worden und sind in der Tief- und Ausbauplanung und Nutzung zu beachten.

Hinsichtlich der Gefahren für das Grundwasser wird ergänzend auf das DVGW-Arbeitsblatt W 101 „Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete; Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser“ (2006) und die „Praxisempfehlung für niedersächsische Wasserversorgungsunternehmen und Wasserbehörden; Handlungshilfe (Teil II); Erstellung und Vollzug von Wasserschutzgebietsverordnungen“ (NLWKN 2013) verwiesen. (s.o.)

Nach endgültiger Planfassung und Beschluss als Satzung wird um die Ausfertigung eines genehmigten Bebauungsplanes in digitaler Form gebeten.

Der digitale Bebauungsplan wird übermittelt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag /Ergebnis
<p>7) Ostfriesische Landschaft, Kultur, Wissenschaft und Bildung, Georgswall 1-5, 26603 Aurich vom 09.04.2021</p>	
<p>Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken.</p> <p>Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Baudenkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder uns zu melden.</p> <p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517), g 13 und 14, wonach eine Genehmigung der Denkmalschutzbehörde erforderlich ist, wenn Erdarbeiten an einer Stelle vorgenommen werden, wo Funde vermutet werden. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.</p>	<p>Ein Hinweis hierzu ist bereits in der Entwurfsplanung enthalten.</p> <p>Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wird im Entwurf des Bebauungsplanes ergänzt.</p>
<p>8) Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Vahrenwalder Straße 236, 30179 Hannover vom 27.04.2021</p>	
<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>9) Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Vahrenwalder Straße 236, 30179 Hannover, hier aber Neubaugebiete KMU, Südwestpark 15, 90449 Nürnberg vom 27.04.2021</p>	
<p>Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Neubaugebiete, KMU, Südwestpark 15, 90449Nürnberg</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag /Ergebnis
<p>10) Landkreis Aurich, Amt für Bauordnung, Planung und Naturschutz, Postfach 1480, 26584 Aurich vom 03.05.2021</p>	
<p>Zu der Bauleitplanung nehme ich wie folgt Stellung:</p>	
<p><u>Raumordnerische Bedenken:</u></p>	
<p>Gemäß Aussagen in der Begründung zur Bauleitplanung ist das Siedlungsentwicklungskonzept der Stadt Aurich noch nicht vom Rat der Stadt beschlossen, sondern befindet sich in Aufstellung. Bevor der Bebauungsplan rechtskräftig wird, ist der Beschluss des Konzeptes notwendig, da sonst die Planung nicht an die Ziele der Raumordnung im Sinne des § 1 Abs. 4 BauGB angepasst ist. Nur beschlossene Siedlungsentwicklungskonzepte können anstelle der Beachtung der Eigenentwicklung im Sinne des RROP als Grundlage für die Entwicklung von Siedlungsflächen außerhalb der Zentralen Orte dienen.</p>	<p>Diese Stellungnahme wird berücksichtigt. Das Siedlungsentwicklungskonzept wird - vor Erlangung der Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 374- vom Rat der Stadt Aurich beschlossen.</p>
<p>Bzgl. der Aussagen im zweiten Absatz des Kapitels 1.3 weise ich darauf hin, dass sich die potentiale der Eigenentwicklung im Sinne des RROP Kap. 2.1 Ziff. 02 nicht aus der Wohnbaulandnachfrage und der prognostizierten Einwohnerentwicklung ergeben. Da die Wohnbaulandentwicklung in dieser Bauleitplanung ohnehin auf dem Siedlungsentwicklungskonzept der Stadt beruht, erscheinen die Aussagen zur Eigenentwicklung verzichtbar.</p>	<p>Die Begründung des Entwurfes wird unter Kapitel 1.3 entsprechend angepasst.</p>
<p>11) Naturschutzbund (NABU), Weizenstraße 11, 26605 Aurich vom 03.05.2021</p>	
<p>Der NABU trägt zusätzlich zu den in seiner Stellungnahme vom 24.01.2020 vorgetragenen Äußerungen keine weiteren Anregungen und Bedenken vor.</p>	
<p>Nur noch ein Hinweis:</p>	
<p>Der NABU rät von der Verwendung von Zitterpappeln für Gehölzanpflanzungen insbesondere auf Hausgrundstücken ab. Diese Baumart neigt zur Bildung von zahlreichen Wurzelschösslingen, die in Rasenflächen, Gräben und sogar in benachbarte Grundstücke eindringen. Nach der Beseitigung wachsen sie oft in noch größerer Anzahl nach.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Liste der in der textlichen Festsetzung Nr. 8 genannten Baumarten für die Anpflanzung je eines Baumes auf den Baugrundstücken ist abschließend. Alle acht Arten sind gebietsheimisch und standortgerecht und von ihrer Wuchshöhe gleichermaßen geeignet zur Durchgrünung und landschaftsgerechten Einbindung der geplanten Wohnbebauung. Die Auswahl der Baumart bleibt dem Bauherrn überlassen.</p>

Stellungnahmen

Abwägungsvorschlag /Ergebnis

Stellungnahme vom 24.01.2020:

Der NABU steht einer Umsetzung der Bauleitplanung nach § 13b des Baugesetzbuches (BauGB) grundsätzlich ablehnend gegenüber. Er zweifelt an der Europarechtskonformität des § 13b BauGB bei Nichtberücksichtigung der UVP-Pflicht und fordert eine Aufstellung im Normalverfahren mit Umweltprüfung.

Angesicht des gravierenden Artenrückgangs und der zunehmenden Folgen des Klimawandels ist es unverantwortlich, weiteren Flächen- und damit Natur- und Bodenverbrauch ohne Umweltprüfung und Ausgleichsmaßnahmen voranzutreiben.

Wo diesbezüglich Bundes- und Landesbehörden, wissenschaftliche Institutionen und Umweltverbände zu mehr Anstrengungen aufrufen, ziehen sich Kommunen aus der Verantwortung zurück.

Die Bauleitplanung hat gem. § 1 Abs. 5 S. 2 BauGB eine Verantwortung für den Klimaschutz und die Klimaanpassung. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, ist es Aufgabe der Kommunen, entsprechende Maßnahmen in die Bauleitplanung zu integrieren.

Der NABU regt an dieser Stelle folgende textliche Festsetzungen und Hinweise an:

Festsetzungen für eine klimaschonende und energieeffiziente Siedlungsgestaltung:

- > Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung zugunsten von Kompaktheit*
- > Festsetzungen von Baugrenzen im Hinblick auf eine geringe gegenseitige Verschattung*
- > Festsetzungen für die Bauweise zugunsten einer optimierten Gebäudeausrichtung und geringer gegenseitiger Verschattung, auch zur Erleichterung der passiven Solarenergienutzung)*
- > Festsetzungen zugunsten einer natur- und klimafreundlichen Dachgestaltung und Dachbegrünung, Fassadengestaltung, Anordnung von Garagen auf dem Grundstück*
- > Übermittlung von Informationen zur Nutzung regenerativer Energiesysteme.*

Dieser Hinweis wird nicht berücksichtigt. Der Bebauungsplan erfüllt sämtliche für die Anwendung des § 13 BauGB erforderlichen Vorschriften und Voraussetzungen, wie es in Kapitel 1.5 in der Begründung dargelegt wurde.

Über das Maß der baulichen Nutzung, die Bauweise und Baugrenzen, sowie Festsetzungen über die Gestaltung der Vorgärten und unbebauten Flächen und Anpflanzung von Bäumen, sind ausreichende Festsetzungen für den Klimaschutz getroffen worden. Über die bestehenden Festsetzungen hinaus, sind keine weitergehenden Festsetzungen zur klimaschonenden und energieeffizienten Siedlungsgestaltung vorgesehen. Zugunsten der Gestaltungsfreiheit der Bauherren wird darauf verzichtet.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag /Ergebnis
<p>12) Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Nord, RTI12, Hannoversche Str. 6-8, 49084 Osnabrück vom 30.04.2021</p>	
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Die Telekom wird die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet prüfen. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten</p> <p>Wir bitten Sie, in den Hinweisen des Bebauungsplanes folgende Forderung entsprechend § 77k Abs. 4 Telekommunikationsgesetz aufzunehmen:</p> <p>Neu errichtete Gebäude, die über Anschlüsse für Endnutzer von Telekommunikationsdienstleistungen verfügen sollen, sind gebäudeintern bis zu den Netzabschlusspunkten mit hochgeschwindigkeitsfähigen passiven Netzinfrastrukturen (Leerrohre, §3 Abs. 17b TKG) sowie einem Zugangspunkt zu diesen passiven gebäudeinternen Netzkomponenten auszustatten.“</p> <p>Wir bitten Sie, Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens drei Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen und bitten Sie, uns zu der Baubesprechung mit den Versorgungsbetrieben einzuladen.</p> <p>Wir sind dann gerne bereit einen Mitarbeiter zu der Besprechung zu entsenden.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p> <p>mailto:T-NL-N-PTI-12-Planungsanzeigen@telekom.de</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird um den Punkt 6.12. Telekommunikation redaktionell ergänzt.</p> <p>Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wird im Entwurf des Bebauungsplanes redaktionell ergänzt.</p>